

**Art. 30** - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 198ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 198ter - § 1 - In Abweichung von Artikel 52ter entspricht der Prozentsatz des Abzugs für den Zeitraum bis zum 31. Dezember des ersten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem das in Artikel 65 erwähnte Fahrzeug durch die im Gesetz vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage erwähnte Mobilitätszulage ersetzt worden ist, dem Prozentsatz des Abzugs, der gemäß Artikel 198bis auf das ersetzte Fahrzeug anwendbar war.

In Abweichung von Absatz 1 beläuft der Prozentsatz des Abzugs sich auf:

- 95 Prozent, wenn der Prozentsatz des Abzugs, der gemäß Artikel 198bis auf das ersetzte Fahrzeug anwendbar war, über 95 Prozent liegt,
- 75 Prozent, wenn der Prozentsatz des Abzugs, der gemäß Artikel 198bis auf das ersetzte Fahrzeug anwendbar war, unter 75 Prozent liegt.

Ab dem 1. Januar des zweiten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem das in Artikel 65 erwähnte Fahrzeug durch die Mobilitätszulage ersetzt worden ist, wird der in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Prozentsatz, wenn er über 75 Prozent liegt, jährlich am 1. Januar um 10 Prozent gesenkt, bis der Prozentsatz des Abzugs den Satz von 75 Prozent erreicht.

§ 2 - Zur Bestimmung des in § 1 erwähnten Satzes wird nur der Satz berücksichtigt, der auf andere Kosten für Personenkraftwagen als Treibstoffkosten anwendbar ist.

§ 3 - Sind dem Arbeitnehmer im Laufe der zwölf Monate vor der Ersetzung nacheinander mehrere Fahrzeuge zur Verfügung gestellt worden, entspricht der in § 1 erwähnte Satz dem abzugsfähigen Prozentsatz, der auf das Fahrzeug anwendbar war, über das der Arbeitnehmer in diesem Zeitraum am längsten verfügt hat.

§ 4 - Wird die Mobilitätszulage gemäß Artikel 11 § 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage bestimmt, entspricht der abzugsfähige Satz dem in Artikel 52ter festgelegten Satz."

**Art. 31** - Artikel 223 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Eine Nr. 4bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"4bis. eines Betrags, der 17 Prozent des gemäß Artikel 33ter bestimmten steuerpflichtigen Vorteils entspricht,".

2. Eine Nr. 5bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"5bis. eines Betrags, der 40 Prozent des gemäß Artikel 33ter bestimmten steuerpflichtigen Vorteils entspricht, wenn die mit der persönlichen Nutzung des ersetzten Fahrzeugs verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der juristischen Person übernommen wurden."

**Art. 32** - In Artikel 225 Absatz 2 Nr. 5 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, werden die Wörter "und auf die in Artikel 223 Absatz 1 Nr. 4 und 5 erwähnten Beträge" durch die Wörter "und auf die in Artikel 223 Absatz 1 Nr. 4, 4bis, 5 und 5bis erwähnten Beträge" ersetzt.

**Art. 33** - Artikel 234 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Eine Nr. 6bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"6bis. auf einen Betrag, der 17 Prozent des gemäß Artikel 33ter bestimmten steuerpflichtigen Vorteils entspricht,".

2. Eine Nr. 7bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"7bis. auf einen Betrag, der 40 Prozent des gemäß Artikel 33ter bestimmten steuerpflichtigen Vorteils entspricht, wenn die mit der persönlichen Nutzung des ersetzten Fahrzeugs verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der juristischen Person übernommen wurden."

**Art. 34** - In Artikel 247 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, werden die Wörter "die in Artikel 234 Absatz 1 Nr. 6 und 7 erwähnten Beträge" durch die Wörter "die in Artikel 234 Absatz 1 Nr. 6, 6bis, 7 und 7bis erwähnten Beträge" ersetzt.

#### KAPITEL 5 — Sanktionen

**Art. 35** - Bei einem Verstoß gegen die Artikel 4 § 2, 4 § 3, 5 § 2, 5 § 3 und 7 bis einschließlich 15 wird die sozialrechtliche und steuerliche Behandlung der Artikel 19 bis einschließlich 34 unwirksam und sind die steuerrechtlichen und sozialrechtlichen Sanktionsbestimmungen anwendbar.

(...)

Gegeben zu Brüssel, den 30. März 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/42232]

15 AVRIL 2018. — Loi modifiant l'article 375 du Code des impôts sur les revenus 1992. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 15 avril 2018 modifiant l'article 375 du Code des impôts sur les revenus 1992 (*Moniteur belge* du 20 avril 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/42232]

15 APRIL 2018. — Wet tot wijziging van artikel 375 van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 15 april 2018 tot wijziging van artikel 375 van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (*Belgisch Staatsblad* van 20 april 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/42232]

15. APRIL 2018 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 375 des Einkommensteuergesetzbuches 1992  
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 15. April 2018 zur Abänderung von Artikel 375 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

## 15. APRIL 2018 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 375 des Einkommensteuergesetzbuches 1992

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - In Artikel 374 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 2016, werden die Wörter "des Widerspruchs" durch die Wörter "des Widerspruchs oder des Berichtigungsantrags" ersetzt.

**Art. 3** - In Artikel 375 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, wird ein § 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 1/1 - In Abweichung von § 1 kann der Steuerschuldner oder sein Ehepartner, auf dessen Güter die Steuer eingetrieben wird, beim Generalberater der mit der Festlegung der Einkommensteuern beauftragten Verwaltung oder bei dem von ihm beauftragten Beamten einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag auf Berichtigung seines Beschlusses stellen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem dritten Werktag nach Versendung der Notifizierung des Beschlusses über den Widerspruch eingereicht werden. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Steuerschuldner vor dem Berichtigungsantrag Klage beim Gericht Erster Instanz erhoben hat.

Der Generalberater oder sein Beauftragter kann den in § 1 erwähnten Beschluss ganz oder teilweise berichtigen. Er befindet ebenfalls durch einen mit Gründen versehenen Beschluss über die gegen den in § 1 erwähnten Beschluss angeführten Einwände.

Die Notifizierung des in Anwendung von Absatz 2 gefassten mit Gründen versehenen Beschlusses erfolgt per Einschreibebrief. Dieser Beschluss ist unwiderruflich, wenn innerhalb der in Artikel 1385*undecies* Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Frist keine Klage beim Gericht Erster Instanz erhoben wird."

**Art. 4** - Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2017, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Im Falle der Anwendung von Artikel 375 § 1/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird die Klage in Abweichung von Absatz 2 frühestens einen Monat nach dem Datum des Eingangs des Berichtigungsantrags eingereicht, falls über diesen Antrag noch nicht entschieden wurde, und zur Vermeidung des Verfalls spätestens binnen einer Frist von einem Monat ab der Notifizierung des Beschlusses in Bezug auf diesen Antrag, ohne dass diese Frist weniger als drei Monate ab der Notifizierung des in Artikel 375 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Beschlusses beträgt."

**Art. 5** - Vorliegendes Gesetz ist auf die in Anwendung von Artikel 375 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gefassten Beschlüsse anwendbar ab dem ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* beginnt.

Gegeben zu Brüssel, den 15. April 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/14987]

4 MAI 2018. — Loi modifiant le Code des impôts sur les revenus 1992 en ce qui concerne les libéralités accordées aux entités créées sous la forme d'une fondation qui dépendent des hôpitaux universitaires agréés. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 4 mai 2018 modifiant le Code des impôts sur les revenus 1992 en ce qui concerne les libéralités accordées aux entités créées sous la forme d'une fondation qui dépendent des hôpitaux universitaires agréés (*Moniteur belge* du 16 mai 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/14987]

4 MEI 2018. — Wet tot wijziging van het Wetboek van de Inkomstenbelastingen 1992 wat de giften aan als bij stichting opgerichte entiteiten, die afhangen van de erkende universitaire ziekenhuizen, betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 4 mei 2018 tot wijziging van het Wetboek van de Inkomstenbelastingen 1992 wat de giften aan als bij stichting opgerichte entiteiten, die afhangen van de erkende universitaire ziekenhuizen, betreft (*Belgisch Staatsblad* van 16 mei 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.